

1	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-10-01
---	---	-----------------

Bestimmung und Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister in Fällen mit Auslandberührung

In den ersten Monaten seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht hat sich gezeigt, dass in bezug auf die Feststellung und Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung trotz der eingehenden Regelung in den Artikeln 37 bis 40 IPRG noch verschiedene Fragen einer Antwort bedürfen. Da mit einer gerichtlichen Beurteilung der wesentlichen Fragen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, hat das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen die folgenden Richtlinien ausgearbeitet. Im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraums wurde versucht, Lösungen zu finden, die sich in der alltäglichen Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Zivilstandsämter ohne übermässigen Aufwand verwirklichen lassen. Obschon das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen und die Kommission für Zivilstandsfragen sich bemühten, die sich bei der Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung ergebenden Probleme systematisch zu erfassen, können in diesem Schreiben nicht zu allen sich in der Praxis stellenden Fragen Richtlinien erlassen werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden die nachstehenden Darlegungen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

1 Bestimmung des einzutragenden Namens

11 Anwendung des Wohnsitzrechts

Artikel 37 Absatz 1 IPRG stellt den Grundsatz auf, dass der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf das das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist; zu berücksichtigen ist somit gegebenenfalls auch die Rückverweisung auf das materielle Recht des Heimatstaates.

111 Massgebend ist grundsätzlich der Wohnsitz (Art. 20 Abs. 1 Bst. a IPRG) zur Zeit des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (vgl. Ziffer 13), nicht jener im Zeitpunkt der Eintragung des Zivilstandsvorganges bzw. der Festlegung eines Namens für den schweizerischen Rechtsbereich.

112 Wird aus Anlass des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (z.B. Eheschliessung, Scheidung) ein Wohnsitzwechsel geltend gemacht, kann in der Regel auf eine entsprechende Absichtsausserung des Namensträgers abgestellt werden, soweit nicht objektive Anzeichen gegen eine Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Staat sprechen.

> Beispiel im Anhang.

89-10-01	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	2
----------	---	---

12 Option zugunsten des Heimatrechts

Nach Art. 37 Abs. 2 IPRG kann eine Person verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht unterstehe.

121 Ein in der Schweiz wohnhafter Ausländer kann nach Art. 37 Abs. 2 IPRG für die Anwendung des Heimatrechts auf seinen Namen (bzw. auf den Namen des unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kindes) optieren, wenn ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis eintritt. Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Optionsmöglichkeit von Doppelstaatern (vgl. Ziffer 123).
> Beispiel im Anhang.

122 Schweizer mit Wohnsitz im Ausland können für die Anwendung des schweizerischen Heimatrechts auf ihren Namen optieren. Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Optionsmöglichkeit von schweizerisch-ausländischen Doppelstaatern (vgl. Ziffer 123).

123 Handelt es sich beim Namensträger um einen Doppel- oder Mehrfachstaater, so kann dieser nur zugunsten der Anwendung des Rechts jenes Heimatstaates optieren, mit dem er am engsten verbunden ist (Art. 23 Abs. 2 IPRG). Dieses Prinzip der sogenannten "effektiven Staatsangehörigkeit" ist bei Optionserklärungen sowohl zugunsten eines ausländischen als auch zugunsten des schweizerischen Heimatrechts zu beachten. Welches die Staatsangehörigkeit der engsten Beziehung ist, kann nicht allgemein und losgelöst von den Umständen des Einzelfalles beantwortet werden. Ein wichtiges Anzeichen für die enge Verbundenheit ist sicherlich der (nicht erst vor kurzer Zeit begründete) Wohnsitz des Namensträgers im betreffenden Heimatstaat. Andererseits darf nicht schon allein aus der Optionserklärung gefolgert werden, dass der Namensträger zu jenem Heimatstaat die engsten Beziehungen habe, dessen Recht er auf seinen Namen angewandt wissen will.
> Beispiel im Anhang.

124 Die Erklärung zur Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht kann nur in engem zeitlichem Zusammenhang mit einem Zivilstandsfall, der allenfalls den Namen verändert, wirksam abgegeben werden. Das bedeutet, dass die Erklärung vor oder bloss kurze Zeit nach der Eintragung eines in der Schweiz eingetretenen Zivilstandsfalles ins Einzelregister abzugeben ist.
> Beispiel im Anhang.

Für im Ausland eingetretene Zivilstandsfälle ist ebenfalls der Zeitpunkt des Ereignisses, nicht die Eintragung im schweizerischen Familienregister massgebend; wird das ausländische Ereignis erst nach Jahren zur Eintragung in die Schweiz gemeldet, ist in geeigneter Weise darzutun, dass der mit der Optionserklärung angestrebte Name in der Zwischenzeit tatsächlich geführt wurde.

3	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-10-01
---	---	----------

13 Das namensrechtlich bedeutsame Ereignis

- 131** Die Frage einer Neubestimmung des Namens stellt sich nur, wenn ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis einzutragen ist, bei welchem der Name des Direktbetroffenen allenfalls einer Veränderung unterliegt. Solche namensrechtlich bedeutsame Ereignisse sind (nebst der eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid) Geburt, Anerkennung sowie Legitimation (nach ausländischem Recht) und Adoption, Eheschliessung und Ehescheidung.
- 132** Namensrechtlich ohne Bedeutung ist dagegen der Tod, ein blosser Wechsel des Wohnsitzes sowie Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.
- 133** Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener der Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger. Bei der Eintragung einer Geburt ist nur der Name des Kindes, bei der Heirat sind nur die Namen der Eheleute zu bestimmen; die Namen der Eltern sind in diesem Zusammenhange bloss der Identifizierung dienende Abstammungsangaben, die grundsätzlich unverändert bleiben.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister

21 Anwendungsbereich

- 211** Die folgenden Regeln betreffend die Eintragung des Namens gelten für die Einzelregister und das Familienregister sowie für alle zivilstandsamtlichen Dokumente.
- 212** Diese Richtlinien sind auf die Eintragung der Namen von Schweizer Bürgern und von ausländischen Staatsangehörigen gleichermassen anwendbar.

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV). Unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen ist auch der Name von Ausländern sowie von Schweizern, die in bezug auf den Namen ausländischem Recht unterstehen, nach diesem Grundsatz zu behandeln.

23 Ausnahmen vom Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Der Grundsatz der unveränderten Uebernahme von in ausländischen Zivilstandsurkunden und andern massgebenden Ausweisen aufgeführten Namen erfährt verschiedene Ausnahmen (Art. 40 IPRG).

89-10-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	4
----------	--	---

- 231** Nicht eingetragen werden in ausländischen Zivilstandsurkunden und Ausweisen aufgeführte Namen oder Namensteile, deren Führung dem Brauch entspricht, die aber nach dem für sie massgebenden ausländischen Recht nicht zum (zivilstands-)amtlichen Namen gehören. Bisweilen enthalten Reisepässe solche nicht amtliche, der Uebung überlassene Namensteile (wie z.B. in der Schweiz den Allianznamen), deren Uebertragung in die Zivilstandsregister unterbleiben soll.
> Beispiel im Anhang.
- 232** Nicht einzutragen sind ferner Zusätze, die keine Namensfunktion haben und im Ursprungsland oft nach Belieben dem Namen beigefügt oder weggelassen werden können. In diese Kategorie gehören beispielsweise die in Namen spanischer oder lateinamerikanischer Herkunft zwischen die zwei Namensteile eingeschobenen Partikel "y" sowie die den Namen der Ehefrau mit jenem des Mannes verbindenden "de" und entsprechend, in Namen italienischer Ehefrauen, "in".
> Weitere Beispiele im Anhang.
- 233** Im weiteren sei in Erinnerung gerufen, dass Adelstitel selbst dann nicht in schweizerische Zivilstandsregister eingetragen werden dürfen (Art. 43 Abs. 3 ZStV), wenn das Recht des Herkunftsstaates sie dem Namen zurechnet.
- 234** Schliesslich können auch slawische ("-witsch") und islamische ("ben", "bent") Abstammungshinweise nicht eingetragen werden. Auf die komplexe Problematik der Mittelnamen¹ ist allenfalls in einem späteren Kreisschreiben einzutreten.
- 24 Grundsatz der Unveränderlichkeit des eingetragenen Namens**
Der in schweizerischen Zivilstandsregistern eingetragene Name ist unveränderlich und überträgt sich (auch in der Schreibweise) in der eingetragenen Form auf Personen, die nach schweizerischen Namensregeln ihren Familiennamen von jenem des Namensträgers ableiten. Sobald schweizerisches Recht auf einen bereits in schweizerischen Registern eingetragenen Familiennamen anwendbar ist, können somit allfällige Regeln des Ursprungslandes, die eine Veränderung des Namens nach Geschlecht, Zivilstand oder in anderer Weise bei seiner Uebertragung auf eine andere Person vorsehen, nicht mehr angewendet werden. Ausländer in der Schweiz, die den Namen bei seiner Uebertragung auf eine andere Person nach ausländischen Regeln abgewandelt wissen wollen, haben gegebenenfalls die Möglichkeit, die Namensführung dem ausländischen Heimatrecht zu unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG).
> Beispiel im Anhang.

¹Mittelnamen, wie sie z.B. im angelsächsischen Rechtskreis gebräuchlich sind ("middle names"), werden in der Regel als (zusätzliche) Vornamen in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen (BGE 116 II 504, 511; Fussnote vom 1. Juli 1995).

5	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-10-01
---	---	----------

25 Ausnahmen vom Grundsatz der Unveränderlichkeit des eingetragenen Namens

Die Veränderung eines in schweizerischen Zivilstandsregistern eingetragenen und damit erstarrten Namens ist lediglich in den nachstehend aufgezählten Fällen möglich:

- 251** Die Voraussetzungen einer Berichtigung des eingetragenen Namens im Sinne von Art. 45 ZGB sind erfüllt, und eine solche wird durch den Richter oder die Aufsichtsbehörde angeordnet.
- 252** Der eingetragenen Person wird eine Veränderung ihres Namens auf dem Wege der Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB bewilligt.
- 253** Auf einen bereits in einem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragenen Namen ist bei einem späteren namensrechtlich bedeutsamen Ereignis ausländisches Recht anwendbar, und nach den Regeln dieses massgebenden Rechts erfährt der Name Veränderungen.
> Beispiel im Anhang.

3 Uebergangsregeln

31 Grundsatz der Unveränderlichkeit bereits eingetragener Namen

Die bisher in schweizerischen Zivilstandsregistern (Familienregister oder Einzelregister) eingetragenen Namen bleiben unverändert. Vorbehalten sind die Fälle der Berichtigung, der Namensänderung und der späteren Anwendung eines massgebenden ausländischen Rechts (vgl. Ziffern 251 bis 253 vorne). Es ist nicht Sache des Zivilstandsbeamten, allenfalls bereits eingetragene Namen, für die an sich ausländisches Recht massgebend war, nachträglich zu verändern. Ob die Voraussetzungen einer administrativen Berichtigung gegeben sind, beurteilt die Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall.
> Beispiel im Anhang.

32 Ausländer in der Schweiz

- 321** Liegt bei der Eintragung eines Zivilstandsfalles von Ausländern eine schweizerische Zivilstandsurkunde vor, in welcher der Name des Direktbetroffenen eingetragen ist, so wird die gleiche Namensschreibung grundsätzlich auch für die neue Eintragung verwendet. Dies gilt selbst dann, wenn der Name nicht mit den vorliegenden Grundsätzen der Namenseintragung übereinstimmt. Ausländer ohne schweizerische Zivilstandsurkunde werden dagegen künftig ausschliesslich gemäss den vorne dargelegten Regeln neu erfasst.

89-10-01	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	6
----------	---	---

322 Ist der Name ausländischer Herkunft eines Direktbetroffenen erstmals in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen, besitzt der Namensträger jedoch bereits ein schweizerisches Ausweispapier und ist er mit der Schweiz eng verbunden, so können auf seinen ausdrücklichen Wunsch Namensteile, die im Ausweispapier nicht aufgeführt sind, weggelassen werden.
> Beispiel im Anhang.

33 Schweizer im Ausland

331 Nach dem unter Ziffer 31 dargelegten Grundsatz bleibt der eingetragene Name von Schweizern mit Wohnsitz im Ausland unverändert, solange kein namensrechtlich bedeutsames Ereignis einzutragen ist.

332 Ist für Schweizer mit Wohnsitz im Ausland ein für den Namen erhebliches Ereignis ins Familienregister einzutragen, gelten die vorne dargelegten Regeln über die Bestimmung und Eintragung des Namens.

333 Die neuen Regeln über die Bestimmung und Eintragung des Namens in Fällen mit Auslandberührung sind auch dann anzuwenden, wenn noch ein zwischen dem 1. Januar 1978 und dem 1. Januar 1989 im Ausland eingetretener Zivilstandsfall neu ins Familienregister einzutragen oder in einem Einzelregister am Rande anzumerken ist. Damit wird bei der Vornahme einer in die Zukunft wirkenden Namenseintragung der auf den 1. Januar 1978 (durch Aufhebung von alt Art. 8 NAG) erfolgten Beseitigung des Vorranges des Heimatrechts Rechnung getragen.
> Beispiel im Anhang.

334 Sind Zivilstandsfälle neu einzutragen, die sich vor dem 1. Januar 1978 ereigneten, so ist zu beachten, dass damals nach Art. 8 NAG grundsätzlich das Heimatrecht einer Person für deren Namen massgebend war. Für den Fall mehrfacher Staatsangehörigkeit darf heute ebenfalls die Massgeblichkeit des Rechts jenes Heimatstaates angenommen werden, zu dem der Namensträger die engste Beziehung hatte ("effektive Staatsangehörigkeit").
> Beispiel im Anhang.

4 Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts

41 Grundsatz

Nach Art. 16 Abs. 1 IPRG ist der Inhalt des ausländischen Rechts von Amtes wegen festzustellen; allerdings kann dabei die Mitwirkung der Beteiligten

7	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-10-01
---	---	-----------------

verlangt werden. Da die Kollisionsregeln und das Namensrecht der vielen in Betracht fallenden Staaten mitunter recht schwierig zu ermitteln sind, gibt es keine für alle Fälle einheitliche, zum vornherein feststehende Vorgehensweise.

42 Vorgehen im Einzelfall

- 421** Verschiedene Nachschlagewerke enthalten recht zuverlässige und verhältnismässig aktuelle Auskünfte über die Namensführung nach dem Recht ausländischer Staaten und - oft weniger ausführlich - deren Kollisionsrecht. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa der "Guide international de l'état civil" der internationalen Zivilstandskommission (CIEC) in bezug auf die 12 europäischen Mitgliedstaaten der CIEC sowie die deutschen Standardwerke "Standesamt und Ausländer" und Bergmann/Ferid "Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht".
- 422** Eine Möglichkeit zur Mitwirkung der Beteiligten besteht darin, dass sie eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer inneren Behörde ihres Heimatstaates ausgestellte Bestätigung über den nach Heimatrecht zu führenden Namen beibringen.
- 423** Das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen hat im laufenden Jahr bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland eine Umfrage über das im jeweiligen Empfangsstaat geltende Kollisions- und Namensrecht durchgeführt. Die in Form und Inhalt recht unterschiedlichen Antworten können nicht in vollem Umfang und ohne zusätzliche Bearbeitung den kantonalen Aufsichtsbehörden allgemein abgegeben werden. In Einzelfällen kann das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, soweit es die vorhandene Dokumentation erlaubt, immerhin Ihre konkreten Anfragen beantworten. Leider ist dieses Amt nicht in der Lage, zeitraubende Ermittlungen anzustellen und eine umfangreiche Korrespondenz zu führen. Soweit es um die Eintragung ausländischer Urkunden geht, die vom Eidg. Amt für das Zivilstandswesen vermittelt wurden, ist dieses gerne bereit, bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland und bei der Sektion Internationales Privatrecht des Bundesamtes für Justiz unerlässliche Zusatzauskünfte betreffend den Namen der einzutragenden Personen einzuholen.
- 424** Schliesslich kann auch das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung, 1015 Lausanne Dorigny, um Auskunft über ausländisches Recht ersucht werden. Dabei ist zu beachten, dass Auskünfte, die mehr als ein Mindestmass an Zeit beanspruchen, grundsätzlich vergütet werden müssen (durch Kantone und Gemeinden in eigener Sache zum halben Tarifansatz).

89-10-01	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	8
----------	---	---

43 Ungeschriebenes Recht

431 In manchen Staaten, insbesondere auch des anglo-amerikanischen Rechtskreises, beruht die Führung und Uebertragung von Namen oft nicht auf geschriebenen Rechtsregeln, sondern auf Gewohnheitsrecht oder auf blosser Uebung. In diesen Fällen darf nicht ohne weiteres angenommen werden, der Inhalt des ausländischen Rechts sei nicht feststellbar und es sei deshalb nach Art. 16 Abs. 2 IPRG schweizerisches Recht anzuwenden.

432 Besteht im ausländischen Staat, dessen Recht auf den Namen anwendbar ist, keine geschriebene Regel über den im konkreten Fall zu führenden Namen, können auch Nachweise über die tatsächliche Namensführung (z.B. durch das Konsulat oder eine innere Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Dokumente) als Nachweis für eine ungeschriebene Regel berücksichtigt werden. Erst wenn auch kein Nachweis der tatsächlichen Namensführung als Ausdruck ausländischen Gewohnheitsrechts erbracht werden kann, ist nach Art. 16 Abs. 2 IPRG ersatzweise schweizerisches Recht anzuwenden.

Das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen ist Ihnen dankbar, wenn Sie ihm über Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der vorstehenden Richtlinien über die Bestimmung und Eintragung des Namens in Fällen mit Auslandberührung gelegentlich Bericht erstatten könnten.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Beilage: Anhang mit Beispielen